

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Dr. h. c. Björn Thümmler (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Mittel aus dem Nachtragshaushalt für den Landkreis Wesermarsch (Teil II)

Anfrage des Abgeordneten Dr. h. c. Björn Thümmler (CDU), eingegangen am 23.12.2022 -
Drs. 19/240

an die Staatskanzlei übersandt am 30.12.2022

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 30.01.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Der Landtag hat am 30.11.2022 einen Nachtragshaushalt beschlossen. Damit soll u. a. die Nothilfe zur Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen in der Energiekrise finanziert werden. Zudem wurden die Schlüsselzuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs erhöht und wurden als Teil des Maßnahmenpaketes in der Energiekrise kommuniziert. Für Sportvereine werden landesweit 30 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit dem vom Landtag am 30.11.2022 beschlossenen Nachtragshaushalt 2022/2023 hat die Landesregierung direkt nach Amtsantritt ihre Handlungsfähigkeit bewiesen und ein Gesamtvolumen von 2,9 Milliarden Euro bewegt. Angesichts der aktuellen Krise war dieses entschlossene Handeln dringend geboten, indem die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen des Ukrainekrieges und der Energiekrise geschaffen wurden.

Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine sorgt weltweit für großes Leid. Die hieraus resultierenden globalen Auswirkungen stellen auch Deutschland, das Land Niedersachsen sowie dessen Kommunen vor enorme Herausforderungen. Das mit dem Doppelnachtrag auf den Weg gebrachte Sofortprogramm zugunsten von Menschen, Unternehmen, Kommunen und sozialen Einrichtungen in einem Umfang von 970 Millionen Euro wird dabei helfen, den Auswirkungen der enormen Kostensteigerungen im Energiesektor infolge des russischen Angriffskrieges besser begegnen zu können.

Das Land Niedersachsen steht bei der Bewältigung der Krise Seite an Seite mit seinen Kommunen. Der von der Landesregierung initiierte Doppelnachtrag 2022/2023 legt daher auch einen besonderen Schwerpunkt auf die gezielte Unterstützung der kommunalen Ebene. Von dem Gesamtvolumen des Nachtrags in Höhe von 2,9 Milliarden Euro entlasten insgesamt 1,1 Milliarden Euro die kommunale Ebene. Zu den unmittelbaren Entlastungen zählen neben den Zahlungen im kommunalen Finanzausgleich von rund 529 Millionen Euro an die Kommunen u. a. zusätzliche 251 Millionen Euro für die Aufnahme und Unterbringung Geflüchteter sowie 179 Millionen Euro für Kitas und Schulen im Rahmen des Sofortprogramms. Die Beschlüsse des Nachtrags führen zudem zu einer mittelbaren Entlastung der kommunalen Ebene. Hierzu zählen u. a. die in den nachstehenden Fragen 1 und 2 angesprochenen Zahlungen zur Einführung des neuen bundesweiten ÖPNV-Tickets sowie für die Soforthilfe des Landes für die Sportvereine.

Die Landesregierung sieht sich mit diesem Doppelnachtrag gewappnet, der aktuellen Krise nachhaltig zu begegnen, und geht die Bewältigung der aus dem russischen Angriffskrieg resultierenden Herausforderungen für Niedersachsen gemeinsam mit den Kommunen entschlossen an.

1. Sind in den Mitteln Zahlungen an den örtlichen ÖPNV zur Einführung des neuen 49-Euro-Tickets enthalten? In welcher Höhe wird das 49-Euro-Ticket im Landkreis Wesermarsch unterstützt?

Im Rahmen des Nachtragshaushaltes wurden Mittel für das Deutschlandticket bereitgestellt. Die Mittel werden an den Landkreis Wesermarsch als ÖPNV-Aufgabenträger (AT) nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 NNVG zum Ausgleich der durch das Deutschlandticket entstehenden Mindereinnahmen ausgezahlt. Die genaue Summe beruht auf den tatsächlichen Mindereinnahmen der Verkehrsunternehmen und lässt sich erst im Laufe des Angebotszeitraums ermitteln. Die Liquidität wird durch Abschlagzahlungen sichergestellt.

2. Welcher Anteil der Soforthilfe des Landes Niedersachsen für Sportvereine fließt in den Landkreis Wesermarsch, wofür sind die Mittel verwendbar und wie können sie beantragt werden?

Das Land gewährt dem Landessportbund Niedersachsen e. V. (LSB) gemäß § 4 a Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Sportfördergesetzes (NSportFG) im Jahr 2023 eine zusätzliche Finanzhilfe in Höhe von 30 Millionen Euro. Der LSB hat die zusätzliche Finanzhilfe gemäß § 4 a Abs. 2 Satz 1 NSportFG insbesondere zum Ausgleich der finanziellen Mehrbelastung der anerkannten niedersächsischen Sportorganisationen durch die stark gestiegenen Energiekosten sowie für Zuschüsse zu den Ausgaben zu verwenden, die diesen Sportorganisationen durch die Inanspruchnahme von Energieberatungen und die Anschaffung von Materialien zur Energieeinsparung entstehen. Über eine entsprechende LSB-Richtlinie verteilt der LSB diese Mittel weiter an Sportvereine und Landesfachverbände, die ordentliches Mitglied im LSB sind, sowie Sportbünde, die Gliederungen des LSB sind. Anträge für Energiekostenzuschüsse können ab dem 16.01.2023 über ein Antragsportal digital beim LSB gestellt werden.

3. Für welche Teile der Soforthilfe des Landes Niedersachsen und der Maßnahmen des Bundes gegen die Folgen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine wurden bereits Förderrichtlinien veröffentlicht und wo können die Mittel beantragt werden?

Die Mittel der niedersächsischen Soforthilfe für Maßnahmen gegen die Folgen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine sind im Nachtragshaushaltsplan für die Jahre 2022 und 2023 zentral im Einzelplan (Epl.) 13 veranschlagt worden. Auf Antrag der jeweils zuständigen Ressorts werden die Mittel bedarfsgerecht in die Einzelpläne umgesetzt und dort von den Ressorts bewirtschaftet. Lediglich die Mittel der Globalen Mehrausgaben für Energie sowie der Globalen Mehrausgaben zur Finanzierung sonstiger Notlagen in Höhe von jeweils 100 Millionen Euro verbleiben im Epl. 13.

Die Mittel sind beim jeweils zuständigen Ressort der einzelnen Maßnahmen bzw. der von ihnen beauftragten Stellen (z. B. NBank) zu beantragen.

Dies vorangestellt wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu den bereits umgesetzten beziehungsweise geplanten Förderrichtlinien der jeweiligen Geschäftsbereiche verwiesen:

Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung:

Der Landtag hat beschlossen, zur Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) Wirtschaftshilfen in Form von Zuschüssen mit einem Gesamtansatz von 200 Millionen Euro bereitzustellen. Darüber hinaus erhält das Land Niedersachsen aus der Härtefallregelung KMU Bundesmittel in Höhe von knapp 94 Millionen Euro. Zur Umsetzung wurden die Förderrichtlinien für die „Wirtschaftshilfe KMU Niedersachsen“ am 22.12.2022 veröffentlicht. Anträge können bereits vorbereitet und ab dem 23.02.2023 bei der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) eingereicht werden.

Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung:

Aus den Mitteln der Soforthilfe ist u. a. die Stärkung der Schuldnerberatung vorgesehen worden. Hierzu bedurfte es einer Ergänzung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Träger

von Schuldnerberatungsstellen. Diese ist am 21.12.2022 im Nds. MBI veröffentlicht worden, sodass die Stärkung der Schuldnerberatung zum 01.01.2023 ermöglicht wird. Anträge können an das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie gerichtet werden.

Das Land Niedersachsen beteiligt sich über die Sofortmittel außerdem zu einem Drittel an der Finanzierung der Hilfen zur Vermeidung von Energiesperren, die im Rahmen von regionalen Härtefallfonds ausbezahlt werden. Die anteilige Erstattung der gewährten Hilfen zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschusses wird auf der Grundlage von Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Land und den Kommunen über das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie erfolgen. Die Endfassung der Muster-Verwaltungsvereinbarung steht seit Ende Dezember 2022 zur Verfügung.

Geschäftsbereich des Kultusministeriums:

Die „Richtlinie zur Gewährung von Billigkeitsleistungen für Heizkosten und Kosten für Mittagsverpflegung gegenüber Trägern von Schulen in freier Trägerschaft, Tagesbildungsstätten, der Förderschule des Deutschen Taubblindenwerkes und der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung in Niedersachsen aus Anlass der Energiekrise als Folge des Krieges in der Ukraine“ des Kultusministeriums wurde am 18.01.2023 im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht. Die Antragstellung der Träger kann bei den zuständigen Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung erfolgen.